

DIE SATZUNG DER GESELLSCHAFT.

Artikel 1. Definitionen.

- 1.1. In dieser Satzung haben die folgenden Wörter die folgende Bedeutung:
- a. **Anteil:** ein Anteil am Kapital der Genossenschaft;
 - b. **Generalversammlung der Mitglieder:** das Organ der Genossenschaft, das aus den Mitgliedern oder einer Versammlung von Mitgliedern (oder ihren Vertretern) und anderen zur Teilnahme an solchen Versammlungen berechtigten Personen besteht;
 - c. **Vorstand:** der Vorstand der Genossenschaft;
 - d. **Geschäftsführer:** ein Geschäftsführer der Genossenschaft;
 - e. **Aufsichtsrat:** der Aufsichtsrat der Genossenschaft;
 - f. **Aufsichtsdirektor:** ein Aufsichtsdirektor der Genossenschaft;
 - g. **Genossenschaft:** die Europäische Genossenschaft (*Societas cooperativa Europaea*) (SCE) mit beschränkter Haftung (*beperkte aansprakelijkheid*), deren interne Organisation durch diese Satzung geregelt ist;
 - h. **Verordnung:** Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom zweiundzwanzigsten Juli zweitausenddrei (22. Juli 2003) über das Statut der Europäischen Genossenschaft;
 - i. **Mitglied:** ein Mitglied der Genossenschaft und Inhaber eines (1) oder mehrerer Anteile;
 - j. **Mitgliedschaft:** eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft;
 - k. **Mitgliedstaat:** ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist;
 - l. **Register:** das Register der Mitglieder der Genossenschaft;
 - m. **ausschüttungsfähiger Gewinn:** Der Betrag, der nach Zuweisung an die gesetzliche Rücklage verbleibt, abzüglich der ausgeschütteten Dividenden, gegebenenfalls erhöht um den reservierten Gewinn und um die Beträge, die den Rücklagen entnommen oder um die entstandenen Verluste verringert wurden, stellt den ausschüttungsfähigen Gewinn dar.
- 1.2. Verweise auf Artikel sind Verweise auf Artikel dieser Satzung, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 1.3. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die Wörter und Ausdrücke in dieser Satzung, sofern nicht anders beschrieben, die gleiche Bedeutung wie im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. in der Verordnung.
- 1.4. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, umfasst der Begriff "**schriftlich**" jede über ein elektronisches Kommunikationsmittel übermittelte Nachricht, die lesbar und reproduzierbar ist.

Artikel 2. Name und Sitz der Gesellschaft.

- 1.1. Der Name der Genossenschaft lautet: TERRAGROW SCE
- 1.2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Heerlen (Niederlande).
- 1.3. Solange sich der eingetragene Sitz der Genossenschaft in den Niederlanden befindet, wird die zentrale Verwaltung der Genossenschaft in den Niederlanden angesiedelt sein.
- 1.4. Der eingetragene Sitz kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Die Verlegung des Sitzes hat weder die Auflösung der Genossenschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge.
- 1.5. Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 3. Objekte.

- 3.1. Der Zweck der Genossenschaft besteht darin, bestimmte materielle Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu decken:

die Gründung von, die Beteiligung an, die Leitung und Beaufsichtigung von Unternehmen und Personengesellschaften

- a. Unternehmen zu gründen, sich in irgendeiner Weise an Unternehmen und Gesellschaften zu beteiligen, diese zu leiten und zu beaufsichtigen;
 - b. die Beratung und Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen und Gesellschaften, mit denen die Genossenschaft in einer Gruppe verbunden ist, sowie für Dritte;
 - c. zur Finanzierung von Unternehmen und Betrieben;
 - d. Kredite aufzunehmen, einschließlich der Vergabe von Darlehen und der Beschaffung von Mitteln, der Ausgabe von Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren und dem Abschluss damit verbundener Vereinbarungen;
 - e. Garantien zu gewähren, die Genossenschaft zu verpflichten und das Vermögen der Genossenschaft zugunsten von Unternehmen, Gesellschaften und anderen juristischen Personen, mit denen die Genossenschaft in einer Gruppe verbunden ist, sowie zugunsten von Dritten zu belasten;
 - f. Eigentum zu erwerben, zu verwalten, zu belasten, zu betreiben und zu veräußern, dass der Eintragung und den Vermögenswerten im Allgemeinen unterliegt;
 - g. für den Handel mit Währungen, Wertpapieren und Vermögenswerten im Allgemeinen;
 - h. die Verwertung von und den Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbanken und anderen Rechten an geistigem Eigentum; und
 - i. um alle Arten von industriellen, finanziellen und kommerziellen Aktivitäten durchzuführen,
- sowie alles, was damit zusammenhängt oder dazu beitragen kann, dies alles im

weitesten Sinne des Wortes.

Artikel 4. Kapital und Anteile.

- 4.1. Die Genossenschaft hat ein in Anteile aufgeteiltes Kapital.
- 4.2. Das gezeichnete Kapital der Genossenschaft kann variabel sein, beträgt aber mindestens dreißigtausend Euro (EUR 30.000), bestehend aus einem (1) oder mehreren Anteilen, wobei jeder Anteil einen Nennwert von einem Euro (EUR 1,00) hat. Das gezeichnete Kapital kann nicht weniger als dreißigtausend Euro (EUR 30.000) betragen.
- 4.3. Die Anteile sind von 1 an fortlaufend nummeriert.
- 4.4. Alle Geschäftsanteile werden in das in Artikel 5 genannte Register der Mitglieder eingetragen und dürfen nicht zu einem Betrag ausgegeben werden, der unter dem Nennwert der Anteile liegt.
- 4.5. Die Genossenschaft unterhält für jedes Mitglied eine gesonderte Agiorücklage für die Gesamtzahl der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile, gegen die jeder für den/die Geschäftsanteil(e) gezahlte Betrag, der den Nennwert des/der Geschäftsanteile(s) übersteigt, als Agio zu verbuchen ist.
- 4.6. Nur Mitglieder können Anteile halten.

Artikel 5. Mitglieder. Register der Mitglieder.

- 5.1. Mitglieder können sein:
 - a. Personen;
 - b. juristische Personen.
- 5.2. Die Mitglieder müssen mindestens eine (1) Anteil abonnieren
- 5.3. Der Vorstand führt ein Register, in dem die Namen und Anschriften aller Mitglieder unter Angabe des Datums, an dem sie die Mitgliedschaft erworben haben, und der Anzahl der von ihnen erworbenen Anteile eingetragen sind. Dieses Mitgliederverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufbewahrt.
- 5.4. Die Namen und Anschriften der Personen, die ein Nießbrauchs- oder Pfandrecht an Anteile haben, müssen in das Register eingetragen werden, wobei das Datum des Erwerbs des Rechts, das Datum der Anerkennung oder der Zustellung der Mitteilung sowie die mit den Anteilen verbundenen Rechte angegeben werden müssen.
- 5.5. Darüber hinaus werden die (E-Mail-)Adressen derjenigen Personen, die der Genossenschaft ihre Zustimmung zur Einberufung per E-Mail mitteilen, in das Register aufgenommen.
- 5.6. Alle Mitglieder und sonstigen Personen, deren Daten gemäß Artikel 5.4 in das Register eingetragen werden müssen, sind verpflichtet, dem Vorstand rechtzeitig die erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 5.7. Das Register muss regelmäßig aktualisiert werden. Alle Eintragungen und Vermerke im Register müssen von einem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- 5.8. Auf Antrag muss der Vorstand einem Mitglied, einem Nießbraucher und einem Pfandgläubiger einen Auszug aus dem Register über sein Recht auf einen Anteil

- oder einen Hinterlegungsschein für eine Anteil ohne Gegenleistung aushändigen.
- 5.9. Der Vorstand muss das Register in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder sowie die Nießbraucher und Pfandgläubiger bereithalten.

Artikel 6. Ausgabe von Anteilen.

- 6.1. Die Ausgabe von Anteilen kann durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen.
- 6.2. Die Ausgabe eines Anteils erfordert eine zu diesem Zweck vorgesehene Urkunde, an der die Genossenschaft und die Anteilserwerber beteiligt sein müssen.
- 6.3. Bei Anteilen, die gegen Barzahlung ausgegeben werden, muss zum Zeitpunkt der Ausgabe mindestens ein Viertel (1/4) des Nennwerts eingezahlt worden sein. Der Restbetrag kann vom Verwaltungsrat innerhalb eines Zeitraums von bis zu fünf (5) Jahren nach der Ausgabe verlangt werden
- 6.4. Anteile, die gegen Sacheinlage ausgegeben werden, müssen zum Zeitpunkt der Ausgabe voll eingezahlt sein. Soweit Anteile gegen eine Sacheinlage ausgegeben werden, gelten die Bestimmungen der §§ 94a und 94b des Buches 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- 6.5. Die mit dem Anteil verbundenen Rechte können erst ausgeübt werden, wenn die Genossenschaft ihn gemäß Artikel 5 in das Mitgliederregister eingetragen hat.

Artikel 7. Eigene Anteile.

- 7.1. Die Genossenschaft darf weder unmittelbar noch durch eine im Namen der Genossenschaft handelnde natürliche oder juristische Person Anteile ihres eigenen Kapitals als Sicherheit übernehmen, erwerben oder annehmen.

Artikel 8. Kapitalerhöhung.

- 8.1. Das Kapital der Genossenschaft kann erhöht werden durch:
- a. die aufeinanderfolgenden Beiträge der Mitglieder oder die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Artikel 6
 - b. Auf Vorschlag des Vorstands kann das Kapital durch Kapitalisierung der gesamten oder eines Teils der zur Ausschüttung verfügbaren Rücklagen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Die Anteile werden an die Mitglieder im Verhältnis zu ihrem derzeitigen Anteil am Kapital der Genossenschaft ausgegeben;
 - c. der Nennwert der Anteile kann durch Zusammenlegung von Anteilen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöht werden.

Artikel 9. Kapitalherabsetzung.

- 9.1. Die Gesellschafterversammlung kann die Herabsetzung des Stammkapitals beschließen:
- a. vollständige oder teilweise Rückzahlung von Anteilen;
 - b. Herabsetzung des Nennwerts der Anteile durch Unterteilung der Anteile.

Artikel 10. Übertragung von Anteilen und gesperrten Rechten.

- 10.1. Die Übertragung eines Anteils oder die Schaffung oder Übertragung eines beschränkten Rechts auf einen Anteil erfordert eine zu diesem Zweck vorgesehene

Urkunde und die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats.

- 10.2. Die mit dem Anteil verbundenen Rechte können erst ausgeübt werden, wenn die Genossenschaft ihn gemäß Artikel 5 in das Mitgliederregister eingetragen hat.

Artikel 11. Beendigung der Mitgliedschaft.

- 11.1. Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5.2 und 5.4:

- a. wenn das Mitglied ist:
 - (i) eine Einzelperson: beim Tod des Mitglieds;
 - (ii) eine juristische Person: wenn die juristische Person aufhört zu existieren, es sei denn, es handelt sich um eine gesetzliche Fusion oder Spaltung; und
 - (iii) einer Personengesellschaft: bei Auflösung der Gesellschaft;
- b. bei Konkurs des Mitglieds;
- c. bei Übertragung aller von einem Mitglied gehaltenen Anteile;
- d. bei Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied;
- e. durch Kündigung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft. Eine solche Beendigung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn (i) ein Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, (ii) ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt oder (iii) der Genossenschaft die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann;
- f. durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur angeordnet werden, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Genossenschaft verstößt oder die Genossenschaft in unzumutbarer Weise schädigt.

- 11.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft und die Abberufung werden vom Vorstand ausgesprochen

- 11.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder die Genossenschaft kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen oder einer kürzeren, vom Vorstand genehmigten Frist erfolgen. Die Mitgliedschaft kann jedoch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dem Mitglied oder der Genossenschaft die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

- 11.4. Jedes Mitglied, das sich einem Beschluss zur Änderung der Satzung widersetzt, wodurch:

- a. neue Verpflichtungen in Bezug auf Zahlungen oder andere Dienstleistungen eingeführt wurden; oder
- b. die bestehenden Verpflichtungen für die Mitglieder erheblich ausgeweitet wurden; oder
- c. die Kündigungsfrist für die Mitglieder wurde auf mehr als fünf (5) Jahre verlängert;

kann innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung seine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 11.5. Eine Kündigung beendet die Mitgliedschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Kündigung.
- 11.6. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft innerhalb eines (1) Monats, nachdem es von einem Beschluss zur Umwandlung der Genossenschaft in eine andere Rechtsform oder zur Verschmelzung oder Abspaltung Kenntnis erhalten hat, mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 11.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, die nicht auf der Grundlage von 11.1.c und 11.2 erfolgt, werden der eingezahlte Nennwert und das Agio auf den/die Anteil(e) des ehemaligen Mitglieds von der Genossenschaft innerhalb eines (1) Jahres nach dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt, wobei die Rückzahlung im Verhältnis zu etwaigen Verlusten zu Lasten der Genossenschaft erfolgt. Die Rückzahlung kann nach Wahl des Vorstandes in bar oder in Vermögenswerten der Genossenschaft erfolgen.
- 11.8. Die unter 11.7 in Abzug gebrachten Beträge werden unter Bezugnahme auf die Bilanz des Haushaltsjahres berechnet, in dem der Rückzahlungsanspruch entstanden ist.

Artikel 12. Der Vorstand.

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem (1) geschäftsführenden Direktor. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Geschäftsführer sein. Wird eine juristische Person zum Geschäftsführer bestellt, so ernennt diese eine natürliche Person zu ihrem Vertreter für die Ausübung der Befugnisse des Geschäftsführers.
- 12.2. Die Anzahl der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 13. Ernennung. Suspendierung und Abberufung. Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit. Entlohnung.

- 13.1. Ein Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von bis zu sechs (6) Jahren bestellt. Der Geschäftsführer kann ein oder mehrere Male für den im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten Zeitraum wiederbestellt werden. Eine frei gewordene Stelle wird so schnell wie möglich wieder besetzt.
- 13.2. Jeder Geschäftsführer kann jederzeit von der Mitgliederversammlung suspendiert und abberufen werden.
- 13.3. Ist ein Geschäftsführer abwesend oder handlungsunfähig, werden die anderen Geschäftsführer vorübergehend mit der Leitung der Genossenschaft betraut. Sind alle Geschäftsführer oder der alleinige Geschäftsführer abwesend oder handlungsunfähig, wird die von der Mitgliederversammlung bestellte Person vorübergehend mit der Leitung der Genossenschaft betraut.
- 13.4. Die Titel, die Vergütung und die sonstigen Beschäftigungsbedingungen jedes Geschäftsführers werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

Artikel 14. Management-Pflicht. Entscheidungsfindung. Interessenkonflikt.

- 14.1. Der Vorstand ist mit der Leitung der Genossenschaft betraut. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben lassen sich die Geschäftsführer von den Interessen der

Genossenschaft und der ihr angeschlossenen Unternehmen leiten.

- 14.2. Jeder geschäftsführende Direktor hat eine (1) Stimme. Sofern in Artikel 14.5 nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in einer Sitzung, in der mindestens die Hälfte des Verwaltungsrats anwesend oder vertreten ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 14.3. Ein geschäftsführender Direktor kann sich in einer Sitzung des Verwaltungsrats nur durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- 14.4. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich statt in einer Sitzung gefasst werden, sofern der betreffende Antrag allen amtierenden Geschäftsführern vorgelegt wird und keiner von ihnen dieser Art der Beschlussfassung widersprochen hat.
- 14.5. Der Verwaltungsrat kann detaillierte Regeln für die Beschlussfassung und die Verfahren des Verwaltungsrats aufstellen. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat unter anderem die spezifischen Aufgaben festlegen, mit denen jeder einzelne Geschäftsführer betraut wird.
- 14.6. Ein Geschäftsführer nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil, wenn er ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an der Angelegenheit hat, das im Widerspruch zu dem in Artikel 14.1 genannten Interesse steht. Kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen kein Beschluss gefasst werden, so wird der Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst.

Artikel 15. Vertretung.

- 15.1. Der Vorstand ist berechtigt, die Genossenschaft zu vertreten. Die Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, steht auch jedem Geschäftsführer zu, der allein handelt.
- 15.2. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder mit allgemeiner oder beschränkter Vertretungsbefugnis ernennen. Jeder von ihnen vertritt die Genossenschaft unter Wahrung der Grenzen dieser Befugnis. Ihre Bezeichnungen werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 16. Der Aufsichtsrat.

- 16.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens einem (1) Aufsichtsratsmitglied. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Aufsichtsratsmitglieder sein. Wird eine juristische Person zum Aufsichtsratsmitglied bestellt, so ernennt diese eine natürliche Person zu ihrem Vertreter für die Ausübung der Befugnisse als Aufsichtsratsmitglied.
- 16.2. Die Zahl der Aufsichtsräte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 17. Ernennung. Suspendierung und Abberufung. Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit. Entlohnung.

- 17.1. Ein Aufsichtsdirektor wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von bis zu sechs (6) Jahren ernannt. Der Aufsichtsdirektor kann ein- oder mehrmals für den im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten Zeitraum wiederbestellt werden. Eine frei gewordene Stelle wird so schnell wie möglich wieder besetzt.

- 17.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von der Mitgliederversammlung jederzeit suspendiert und abberufen werden.
- 17.3. Ist ein Aufsichtsratsmitglied abwesend oder handlungsunfähig, werden die anderen Aufsichtsratsmitglieder vorübergehend mit den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrats betraut. Sind alle Aufsichtsratsmitglieder oder das einzige Aufsichtsratsmitglied abwesend oder handlungsunfähig, werden die Aufgaben und Befugnisse der Genossenschaft vorübergehend von der durch die Mitgliederversammlung bestellten Person wahrgenommen.
- 17.4. Die Titel, die Vergütung und die sonstigen Beschäftigungsbedingungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 18. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsräte. Entscheidungsfindung. Interessenkonflikt.

- 18.1. Der Aufsichtsrat ist mit der Aufsicht über die Genossenschaft betraut. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben lassen sich die Aufsichtsräte von den Interessen der Genossenschaft und der ihr angeschlossenen Unternehmen leiten.
- 18.2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der Aufsichtsrat kann die erforderlichen Informationen verlangen.
- 18.3. Mindestens alle drei (3) Monate muss der Vorstand den Aufsichtsrat schriftlich über die wichtigsten Aspekte der strategischen Politik, die allgemeinen und finanziellen Risiken und die Verwaltungs- und Prüfungssysteme der Genossenschaft informieren.
- 18.4. Der Aufsichtsrat kann die Unterstützung von Sachverständigen anfordern. Die Kosten einer solchen Unterstützung gehen zu Lasten der Gesellschaft.
- 18.5. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein oder mehrere Aufsichtsräte und/oder Sachverständige Zugang zum Büro und zu den anderen Gebäuden und Räumlichkeiten der Genossenschaft haben und dass diese Personen befugt sind, die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einzusehen.
- 18.6. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine (1) Stimme. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Artikel 18.9 werden alle Beschlüsse des Aufsichtsrates mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Sitzung gefasst, in der mindestens die Hälfte des anwesend oder vertreten ist.
- 18.7. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich in einer Sitzung des nur durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- 18.8. Beschlüsse des können auch im schriftlichen Verfahren statt in einer Sitzung gefasst werden, sofern der betreffende Antrag allen amtierenden Aufsichtsräten vorgelegt wird und keiner von ihnen dieser Art der Beschlussfassung widersprochen hat.
- 18.9. Der Aufsichtsrat kann detaillierte Regeln für die Beschlussfassung und die Verfahren des Vorstands aufstellen. In diesem Zusammenhang kann der

Aufsichtsrat unter anderem die spezifischen Aufgaben festlegen, mit denen jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied betraut wird.

- 18.10. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil, wenn es ein direktes oder indirektes persönliches Interesse an der Angelegenheit hat, das im Widerspruch zu dem in Artikel 14.1 genannten Interesse steht. Kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen kein Beschluss gefasst werden, so wird der Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst.

Artikel 19. Vertraulichkeit.

- 19.1. Ungeachtet des Abschnitts 49 der Verordnung dürfen die Geschäftsführer und Aufsichtsräte auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt keine ihnen vorliegenden Informationen über die Genossenschaft weitergeben, deren Offenlegung den Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schaden könnte.

Artikel 20. Haushaltsjahr. Jahresabschlüsse.

- 20.1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 20.2. Der Vorstand hat jährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und zur Einsichtnahme durch die Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen, es sei denn, diese Frist wird von der Generalversammlung aufgrund besonderer Umstände um höchstens vier (4) Monate verlängert. Innerhalb dieser Frist muss der Vorstand auch den Geschäftsbericht zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereithalten, es sei denn, die Genossenschaft ist gemäß Artikel 2:396 oder Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dazu verpflichtet. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung mit erläuternden Anmerkungen.
- 20.3. Der Jahresabschluss ist von den Aufsichtsräten zu unterzeichnen; fehlt die Unterschrift eines (1) oder mehrerer Aufsichtsräte, so sind diese Tatsache und die Gründe dafür anzugeben.
- 20.4. Die Genossenschaft muss den Auftrag erteilen, den Jahresabschluss durch einen gesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, es sei denn, die Genossenschaft ist durch Gesetz von dieser Pflicht befreit. Die Generalversammlung ist befugt, diesen Auftrag zu erteilen. Unterlässt sie dies, so ist der Aufsichtsrat, unterlässt er dies, so ist der Vorstand dazu befugt. Die Bestellung eines Abschlussprüfers darf nicht durch eine Nominierung eingeschränkt werden.
- 20.5. Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses kann aus triftigen Gründen von der Mitgliederversammlung und von demjenigen, der den Auftrag erteilt hat, widerrufen werden.
- 20.6. Die Genossenschaft sorgt dafür, dass der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und die gemäß Artikel 2:392 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuzufügenden Angaben ab dem Tag der Einberufung der

Jahreshauptversammlung der Mitglieder in ihrer Geschäftsstelle aufbewahrt werden. Die Mitglieder können die Dokumente dort einsehen und kostenlos eine Kopie erhalten.

Artikel 21. Feststellung des Jahresabschlusses. Befreiung von der Haftung.

- 21.1. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung festgestellt.
- 21.2. Nach Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben aus dem Jahresabschluss hervorgeht oder der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses anderweitig bekannt gegeben wurde. Der Umfang der Haftungsbefreiung unterliegt den gesetzlichen Beschränkungen.

Artikel 22. Gewinne und Ausschüttungen.

- 22.1. In einem Geschäftsjahr muss von dem durch die Feststellung des Jahresabschlusses ermittelten Gewinn zunächst ein Betrag in Höhe von mindestens fünfzehn Prozent (15 %) des Bruttogewinns in eine allgemeine Gewinnrücklage (die **gesetzliche Rücklage**) eingestellt werden, bis die gesetzliche Rücklage mindestens den Betrag des Grundkapitals gemäß Artikel 4.2 erreicht.
- 22.2. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn oder Ausschüttungen aus den Rücklagen zu beschließen, soweit das Eigenkapital der Genossenschaft die gesetzlich oder satzungsmäßig zu bildenden Rücklagen übersteigt.
- 22.3. Ein Ausschüttungsbeschluss bleibt ohne Folgen, solange der Vorstand nicht seine Zustimmung erteilt hat. Der Vorstand kann seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn er weiß oder vernünftigerweise vorhersehen muss, dass die Genossenschaft nach der Ausschüttung nicht in der Lage sein wird, ihre sofort fälligen Verbindlichkeiten weiter zu begleichen.
- 22.4. Bei der Berechnung des Betrags, der auf jeden Anteil gezahlt wird, wird nur der Betrag der obligatorischen Zahlungen auf den Nennwert der Anteile berücksichtigt.
- 22.5. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 22.3 sind die Ausschüttungen sofort fällig und zahlbar, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Zeitpunkt.
- 22.6. Der Anspruch eines Mitglieds auf Ausschüttung von Geschäftsanteilen verjährt fünf (5) Jahre nach dem Tag, an dem sie fällig und zahlbar wurde.

Artikel 23. Generalversammlung der Mitglieder.

- 23.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, es sei denn, diese Frist wird von der Mitgliederversammlung verlängert.
- 23.2. Die Tagesordnung für diese Jahreshauptversammlung der Mitglieder enthält die folgenden zu behandelnden Angelegenheiten:
 - a. falls zutreffend: Erörterung des Jahresberichts;

- b. Erörterung und Annahme des Jahresberichts;
 - c. die Verteilung der Gewinne;
 - d. Haftungsfreistellung von Geschäftsführern
 - e. sofern nicht bereits ein Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr bestellt wurde: Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - f. die Besetzung der freien Stellen;
 - g. Geschäfte, die dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder den Mitgliedern zur Diskussion vorgelegt werden.
- 23.3. Jedem Mitglied ist auf sein Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Geschäfte der Genossenschaft in Bezug auf die Themen zu erteilen, die Gegenstand eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sind. Soweit möglich, werden die Informationen während der betreffenden Mitgliederversammlung erteilt.
- 23.4. Weitere Mitgliederversammlungen werden so oft abgehalten, wie der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält oder wie es die Verordnung, das Gesetz oder die Satzung vorschreiben. Die Mitgliederversammlung kann während einer Sitzung beschließen, eine weitere Sitzung einzuberufen, deren Zeitpunkt und Tagesordnung sie festlegt.
- 23.5. Ein (1) oder mehrere Themen, deren Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung von mindestens fünftausend (5.000) Mitgliedern oder einer Anzahl von Mitgliedern, die zusammen mindestens ein Zehntel (1/10) der Gesamtstimmzahl repräsentieren, schriftlich beantragt wurde, werden in die Einberufung aufgenommen oder in ähnlicher Weise bekannt gegeben, wenn der Antrag spätestens am dreißigsten (30.) Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Genossenschaft eingegangen ist und kein zwingendes Interesse der Genossenschaft entgegensteht.
- 23.6. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die zur Versammlung berechtigten Personen gemäß Artikel 24 . Die Einberufung kann durch Veröffentlichung in der offiziellen internen Publikation der Genossenschaft erfolgen.
- 23.7. Mitglieder, deren Zahl mindestens fünftausend (5.000) beträgt oder die zusammen mindestens ein Zehntel (1/10) der Gesamtstimmzahl vertreten, können durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Genossenschaft innerhalb einer Frist von spätestens dreißig (30) Tagen nach Einreichung des Antrags auf Einberufung einer Mitgliederversammlung eine Mitgliederversammlung abhält sowie die Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung aufstellt der Mitglieder . Wird dem Antrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nicht stattgegeben, können die antragstellenden Mitglieder selbst die Versammlung durch Bekanntmachung gemäß 23.6 oder durch eine Anzeige in mindestens einem (1) Land, in dem die Genossenschaft ihren eingetragenen Sitz hat, einberufen, wobei 23.6 zu berücksichtigen ist. Die antragstellenden Mitglieder können dann andere Personen

als den Geschäftsführer mit der Leitung der Versammlung und der Erstellung des Protokolls betrauen.

Artikel 24. Einlass.

- 24.1. Jedes Mitglied, jeder Geschäftsführer und jedes Aufsichtsorgan ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder können sich in einer Versammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Suspendierte Mitglieder, suspendierte Geschäftsführer und suspendierte Aufsichtsräte sind nicht zugelassen,

Artikel 25. Verabschiedung von Entschlüssen.

- 25.1. Jede Person, die das Recht hat, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ist berechtigt, entweder persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, es sei denn, eines (1) oder mehrere dieser Rechte stehen einer Person, die nach den Bestimmungen dieser Satzung das Recht hat, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, nicht zu. Jede Person, die das Recht hat, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie das Stimmrecht, ist entweder persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten befugt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- 25.2. Jede zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigte Person ist befugt, entweder persönlich oder durch schriftliche Vollmacht über ein elektronisches Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und bei Personen, die sowohl zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen als auch zur Stimmabgabe berechtigt sind, die Stimmrechte auszuüben, es sei denn, eines (1) oder mehrere dieser Rechte stehen einer zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigten Person gemäß den Bestimmungen dieser Satzung nicht zu.
- 25.3. Für die Zwecke von Artikel 25.2 ist es erforderlich, dass die Person, die berechtigt ist, über elektronische Kommunikationsmittel an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, identifiziert werden kann, dass sie die in der Mitgliederversammlung behandelten Angelegenheiten unmittelbar zur Kenntnis nehmen kann, dass sie an den Beratungen teilnehmen kann und dass die Personen, die sowohl das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen als auch das Stimmrecht haben, ihr Stimmrecht ausüben können.
- 25.4. Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen für die Nutzung der in diesem Artikel genannten elektronischen Kommunikationsmittel festlegen, die in der Einberufung angegeben werden müssen.
- 25.5. Jedes Mitglied hat das Recht, eine (1) Stimme abzugeben. Leere Stimmen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 25.6. Soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

25.7. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 26. Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Hauptversammlung der Mitglieder.

- 26.1. Beschlüsse von Personen, die das Recht haben, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und die auch stimmberechtigt sind, können auch auf andere Weise als in einer Versammlung gefasst werden, sofern alle Personen, die das Recht haben, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihre Zustimmung dazu erteilt haben. Diese Art der Zustimmung kann in elektronischer Form erteilt werden.
- 26.2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der schriftlichen Abstimmung ist auch dann erfüllt, wenn der Beschluss unter Angabe der Art und Weise, in der jedes Mitglied abstimmt, schriftlich festgehalten wurde.
- 26.3. Den Geschäftsführern wird die Möglichkeit gegeben, vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.
- 26.4. Diejenigen, die einen Beschluss gefasst haben, ohne eine Sitzung abzuhalten, müssen den Vorstand unverzüglich über den/die gefassten Beschluss/e informieren.

Artikel 27. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

- 27.1. Die Mitgliederversammlung ist befugt, diese Satzung zu ändern.
- 27.2. Wird der Mitgliederversammlung ein Vorschlag zur Satzungsänderung unterbreitet, so ist dieser stets in der Einberufung der Versammlung anzugeben. Gleichzeitig ist ein Exemplar des Vorschlags, das die vorgeschlagene Änderung wörtlich enthält, in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigten Personen bis zum Ende der Versammlung auszulegen. Von dem Tag an, an dem der Vorschlag zur Verfügung gestellt wird, bis zum Tag der Versammlung wird den zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigten Personen auf Anfrage ein Exemplar des Vorschlags zur Verfügung gestellt. Eine Änderung dieser Satzung muss notariell beurkundet werden.

Artikel 28. Auflösung. Liquidation.

- 28.1. Die Genossenschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung der Mitglieder aufgelöst werden. Wird der Mitgliederversammlung ein Vorschlag zur Auflösung der Genossenschaft unterbreitet, so muss dies stets in der Einberufung der Versammlung angegeben werden.
- 28.2. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sind die Geschäftsführer die Liquidatoren des Vermögens der aufgelösten Genossenschaft. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, andere Personen als Liquidatoren zu bestellen.
- 28.3. Während der Liquidation gelten die Bestimmungen dieser Satzung so weit wie möglich weiter.
- 28.4. Ein nach Begleichung der Schulden der aufgelösten Genossenschaft verbleibender Betrag wird an die Anteilseigner im Verhältnis zum

Gesamtnennbetrag ihrer Anteile ausgezahlt und überwiesen.

- 28.5. Darüber hinaus gelten für die Liquidation die Bestimmungen von Titel 1 des Buches 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 29. Haftung der Mitglieder.

- 29.1. Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder haften nicht für die Schulden der Genossenschaft und sind nicht verpflichtet, zu einem zum Zeitpunkt der Auflösung der Genossenschaft gegebenenfalls bestehenden Defizit beizutragen.

Artikel 30. Andere Kräfte.

- 30.1. Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Personen innerhalb der durch das Gesetz und diese Satzung festgelegten Grenzen zustehen.

Artikel 31. Übergangsbestimmung.

- 31.1. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft endet am [einunddreißigsten Tag des Monats Dezember zweitausendfünfundzwanzig]. Dieser Artikel, einschließlich seiner Überschrift, wird mit Ablauf des ersten Geschäftsjahres automatisch aufgehoben.